

Amtliche Bekanntmachung Amt Bad Oldesloe-Land

H a u s h a l t s s a t z u n g

des Schulverbandes Bad Oldesloe für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 56 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit und der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschlussfassung der Schulverbandsversammlung vom 16.12.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.788.200 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.788.200 EUR
einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von	0 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.626.400 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.504.900 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	33.600 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	98.500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 6,26 Stellen.

§ 3

Die Verbandsumlage beträgt 1.470.000,00 €

Gemäß den in § 12 Abs. 2 der Satzung des Schulverbandes festgelegten Schlüsseln ergibt sich folgende Verteilung:

Bad Oldesloe	789.838,85 €
Grabau	49.631,36 €
Groß Boden	10.485,42 €
Lasbek	17.864,78 €
Meddewade	63.177,53 €
Neritz	6.083,26 €
Pölit	99.487,78 €
Rethwisch	99.463,63 €
Rümpel	95.741,73 €
Schürensöhlen	14.302,56 €
Travenbrück	162.446,46 €
<u>Westerau</u>	<u>61.476,64 €</u>
Gesamt	1.470.000,00 €

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung der Verbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 95d Abs. 1 oder § 95f Abs. 1 der Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 €. Die Genehmigung der Verbandsversammlung gilt als erteilt. Der Verbandsvorsteher ist verpflichtet, der Verbandsversammlung mindestens jährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.

§ 5

- a) Die Aufwendungen eines Budgets und die dazugehörigen Auszahlungen sind gegenseitig deckungsfähig.
Mehreinzahlungen können für Mehrauszahlungen innerhalb eines Budgets verwendet werden.
- b) Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Budgets im Finanzhaushalt sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar. Mehreinzahlungen können für Mehrauszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen innerhalb eines Budgets verwendet werden.

Bad Oldesloe, den 17.12.2014

(Siegel)

Schulverband Bad Oldesloe
Der Schulverbandsvorsteher

Lodders

Vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushalt liegt im Amt Bad Oldesloe-Land, 23843 Bad Oldesloe, Mewesstraße 22/24 (Zimmer 5 / Kämmererei), während der Dienststunden öffentlich aus. Jeder kann in den Haushalt Einsicht nehmen.

Bad Oldesloe, den 18.12.2014

Amt Bad Oldesloe-Land
Der Amtsvorsteher